

Säumniszuschläge bei Steuerrückständen: Spätestens seit März 2022 sind 12 % p. a. nicht zu beanstanden

| **Säumniszuschläge** werden festgesetzt, wenn **die Zahlung nicht pünktlich** erfolgt. Nach § 240 der Abgabenordnung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags zu entrichten, umgerechnet **auf das Jahr also 12 %**. Der Bundesfinanzhof (Beschluss vom 21.3.2025, Az. X B 21/25 [AdV]) hat nun entschieden, dass wegen des **deutlichen und nachhaltigen Anstiegs der Marktzinsen**, der seit dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 zu verzeichnen ist, **jedenfalls seit März 2022 keine ernstlichen Zweifel mehr an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Zuschläge bestehen.** |